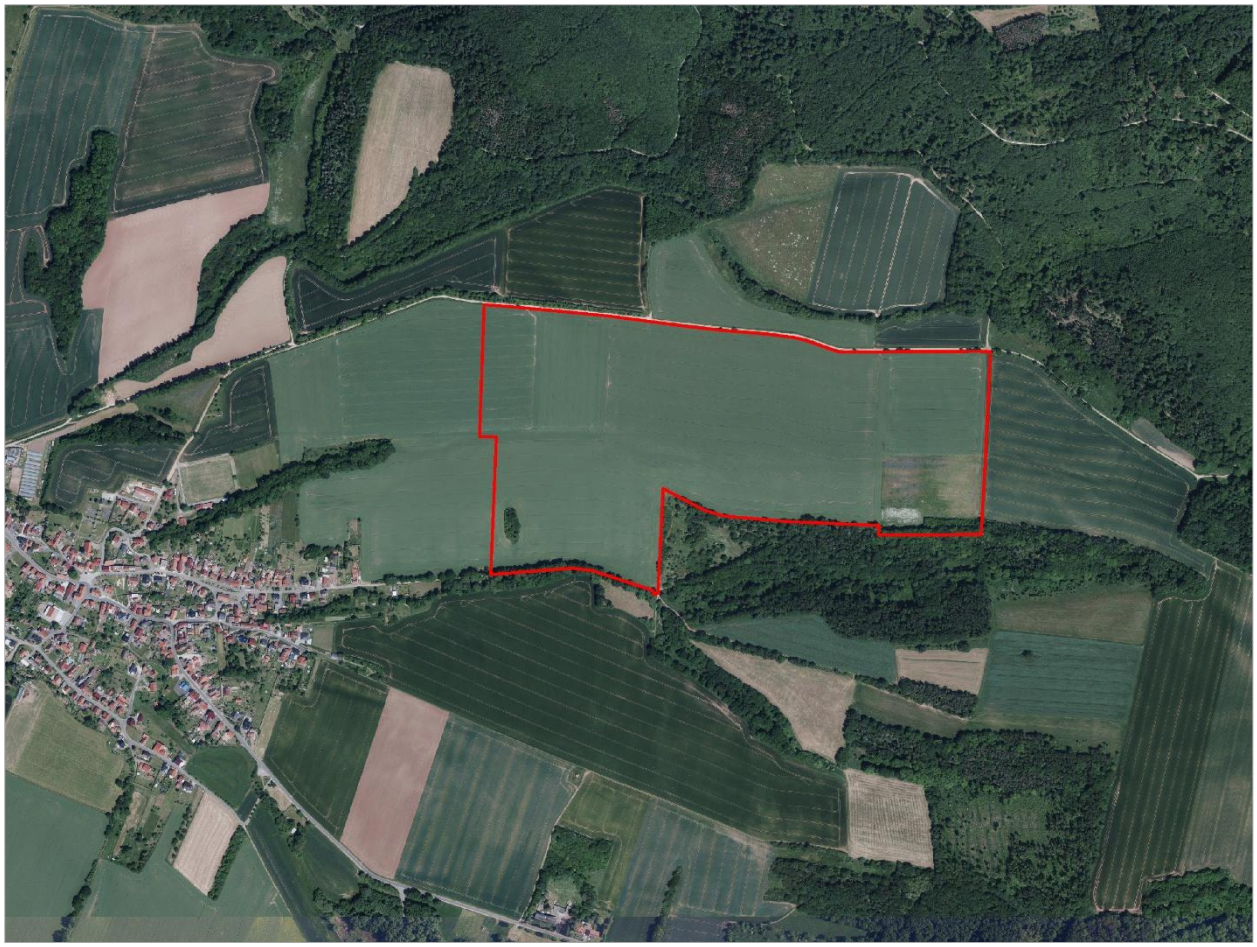


GEMEINDE ECKLINGERODE

Eichsfeld-Kreis

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN Nr. 12

Photovoltaik-Freiflächenanlage „Im Eichrasen“

Entwurf

Teil 1

Begründung

September 2026

Teil C – BEGRÜNDUNG zum Entwurf **September 2026**

Präambel

zur Aufstellung

des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 Sonstige Sondergebiet (SO) gemäß § 11 BauNVO Photovoltaik-Freiflächenanlage „Im Eichrasen“ der Gemeinde Ecklingerode

Verfahrensstand: Entwurf zur öffentlichen Auslegung

Verfahrensträger:

GEMEINDE ECKLINGERODE

über: Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Hauptstraße 17

37339 Teistungen

Vorhabenträger:

1A-Solar-Projekt GmbH

Knetzbergstraße 18

D-97422 Schweinfurt

Planverfasser:

Planungsgruppe 91 Ingenieurgesellschaft

Landschaftsarchitekten · Stadtplaner · Architekten

Jägerstraße 7 · 99867 Gotha

Fon: 03621 · 29 159

info@planungsgruppe91.de

Foto Titelblatt: Geoproxy Thüringen, Geodatenserver der Landes- und Kommunalverwaltung des Freistaates Thüringen mit ergänzter Kennzeichnung Plangebiet

Hinweis:

Im vorliegenden Text wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und diverse Geschlechteridentitäten sind hier ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Planungsanlass, Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes 6

2. Untersuchung von Flächenpotenzialen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Gemarkung der Gemeinde Ecklingerode 7

3. Planverfahren 8

4. Lage und Abgrenzung des Plangebietes 9

5. Rechtsgrundlagen 10

6. Übergeordnete Planungen 12

7. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen – Immissionsschutz 19

8. Altlasten 19

9. Denkmalschutz 21

10. Planvorhaben 22

10.1 Vorhabenbeschreibung 22

10.2 Planungsrechtliche Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 24

10.2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise 24

10.2.2 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft 25

10.2.3 Zeitliche Begrenzung der Zulässigkeit von festgesetzten Nutzungen 26

10.3 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 27

11. Erschließung des Plangebietes **27**

12. Hinweise **27**

13. Flächenbilanz – Städtebauliche Werte **28**

14. Kosten **28**

Hinweis **29**

Verfahrensvermerke **29**

Anlagen:

- Umweltbericht, Grünordnungsplan Bestand, Grünordnungsplan Entwicklung
  jb I Landschaftsplanung
  Dipl.-Ing. (FH) Jana Burr
  Neustadt in Sachsen, 15.09.2026

- Potenzialflächenanalyse zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Gemarkung der Gemeinde Ecklingerode
  jb I Landschaftsplanung
  Dipl.-Ing. (FH) Jana Burr
  Bautzen, Dezember 2024

- Faunistische Kartierungen östlich von Ecklingerode/Eichsfeld, Thüringen
  Ronald Bellstedt
  Gotha, 28. Juni 2024

- Orientierende Altlastenuntersuchung nach BBodSchV
  Geotechnik Heiligenstadt GmbH
  15.09.2026

Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen

a.a.O.	am aufgeführten Ort
Abb.	Abbildung
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BodSchAG LSA	Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BNatSchG	Bundesnatursxchutzgesetz
ebd.	ebenda
EEG	Gesetz über den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz)
f.	folgende
ff.	fortfolgende
FFPVA	Freiflächen-Photovoltaikanlage
FNP	Flächennutzungsplan
GOK	Geländeoberkante
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GW	Gigawatt
HQ	wissenschaftlich/mathematische Abkürzung HG aus „Hoch“ und Abfluss-Kennzahl Q
i.V.m.	in Verbindung mit
PlanZV	Planzeichenverordnung
PVFA	Photovoltaik-Freiflächenanlage(n)
ROG	Raumordnungsgesetz
RP-NT	Regionalplan Nordthüringen
S.	Seite
ThürNatG	Thüringer Naturschutzgesetz
ThürWaldG	Thüringer Waldgesetz
vgl.	vergleiche
WSG	Wasserschutzgebiet

Teil C – BEGRÜNDUNG zum Entwurf **September 2026**

1. Planungsanlass, Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

Planungsanlass für die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Schaffung von Bauplanungsrecht zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Flur 1 der Gemarkung der Gemeinde Ecklingerode als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Mit dem Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weitere Maßnahmen im Stromsektor (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) vom 20.07.2022 (BGBl. I, S. 1237), welches zum 01.01.2023 in Kraft trat, verfolgt die Bundesrepublik Deutschland das Ziel, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2030 auf 80% zu erhöhen. Ziel des Gesetzes ist es weiterhin, dass bereits im Jahr 2035 die Stromversorgung fast vollständig aus erneuerbaren Energien gedeckt werden soll. Im Zuge dieses Gesetzes wurde zugleich das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066) geändert, dessen letzte Änderung durch Artikel 23 des Gesetzes vom 18.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) erfolgte.

Unter der Zielstellung der Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien ist im Erneuerbare-Energien-Gesetz deren Nutzung als im überragenden öffentlichen Interesse stehend und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienend verankert. In § 2 des Gesetzes heißt es: *„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“* (BGBl. 2025 I Nr. 52)

Im Jahr 2022 führte der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung zum Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weitere Maßnahmen im Stromsektor dazu aus: *„Die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend muss im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach **§ 2 Satz 2 EEG 2021** bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u.a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden. Besonders im planungsrechtlichen Außenbereich, wenn keine Ausschlussplanung erfolgt ist, muss dem Vorrang der erneuerbaren Energien bei der Schutzgüterabwägung Rechnung getragen werden.“* (a.a.O., Kapitel B. Besonderer Teil, S. 185, Hervorhebung im Original)

Nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind PV-FA in Sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) zulässig. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan setzt ein solches Sondergebiet für die Nutzung der Sonnenenergie zur Stromerzeugung fest und schafft damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verwirklichung des Vorhabens.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode hat am 03.05.2023 (Beschluss Nr. GR-Eck/2023/014) den Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage „Im Eichrasen“ gefasst.

Die vorgesehene Nutzung des Plangebietes stellt ein im öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit liegendes Vorhaben dar, da mit der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ein Beitrag zur Gewinnung regenerativer Energie und zur Herstellung der Unabhängigkeit unseres Landes von fossilen Energieträgern geleistet wird.
Dementsprechend ist es das Planungsziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Vorhabens zu schaffen.

Wesentliche Auswirkungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden sein:

- Nutzung unversiegelter Flächen aus landwirtschaftlicher Nutzung zur Erzeugung und Speicherung von Strom aus solarer Strahlungsenergie,
- Leistung eines Beitrags zu dem bundespolitischen Ziel der Erhöhung des Anteils des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms und somit zur Entwicklung einer nachhaltigen, treibhausgasneutralen Energieversorgung im Sinne des Klima- und Umweltschutzes und der Herstellung der Versorgungssicherheit,
- Leistung eines Beitrags zur Erfüllung der im Bundes-Klimaschutzgesetz verankerten Klimaschutzziele.

2. Untersuchung von Flächenpotenzialen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Gemarkung der Gemeinde Ecklingerode

Im Vorfeld der Festlegung des Plangebietes erfolgte eine Untersuchung von potenziellen Standorten zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemarkung Ecklingerode.

Die Gemarkung Ecklingerode liegt gemäß Raumnutzungskarte des Regionalplans Nordthüringen (RP-NT 2012) in dem Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung „Eichsfeld“.
Im Nordosten der Gemarkung befindet sich mit einem Flächenanteil von ca. 25% der Gemarkung das Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-34 „Waldgebiet um Wenderhütte mit Soolbachtal und Sonnenstein“; nördlich und nordwestlich der Ortslage, an der Landesgrenze zu Niedersachsen, liegt als weiteres Vorranggebiet Freiraumsicherung das Gebiet FS-33 „Grenzstreifen zwischen Teistungen und Ecklingerode“. Diese regionalplanerisch ausgewiesenen Vorranggebiete
Im Südosten der Gemarkung befindet sich das als Schutzzone III eingestufte Wasserschutzgebiet (WSG) „Ecklingerode – Sonnenstein“, für dessen östlichen Bereich eine Höherstufung in die Schutzzone II erfolgte bzw. geplant ist.

Die von den vorgenannten Vorranggebieten Freiraumsicherung nicht erfassten Flächen der Gemarkung Ecklingerode sind in der Raumnutzungskarte des RP-NT 2012 als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung lb-38 sowie als Vorbehaltsgebiet fs-23 „Ohmgebirge/Harzvorland“ ausgewiesen.

Bei den in der Raumnutzungskarte hellgrau darstellten, durch Teilflächen des Vorbehaltsgebiets fs-23 überlagerte Flächen, handelt es sich um Waldflächen (vgl. dazu Abb. 10 in Burr, J.: Potenzial-flächenanalyse zu Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Gemarkung der Gemeinde Ecklingerode, S. 17).

Sowohl die vorgenannten Vorranggebiete als auch die durch Teilflächen des Vorbehaltsgebiets fs-23 überlagerten Waldflächen wurden in der Potenzialflächenanalyse aus der Betrachtung ausgenommen. Die Untersuchung von Flächenpotenzialen richtete den Blick somit auf die regionalplanerisch ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete. Die Ortslage Ecklingerode wurde unter der Zielsetzung der Vermeidung einer Beeinträchtigung des Ortsbildes und zur Gewährleistung der (wohn-)baulichen Entwicklung mit einem Siedlungspuffer von 150 Meter versehen.

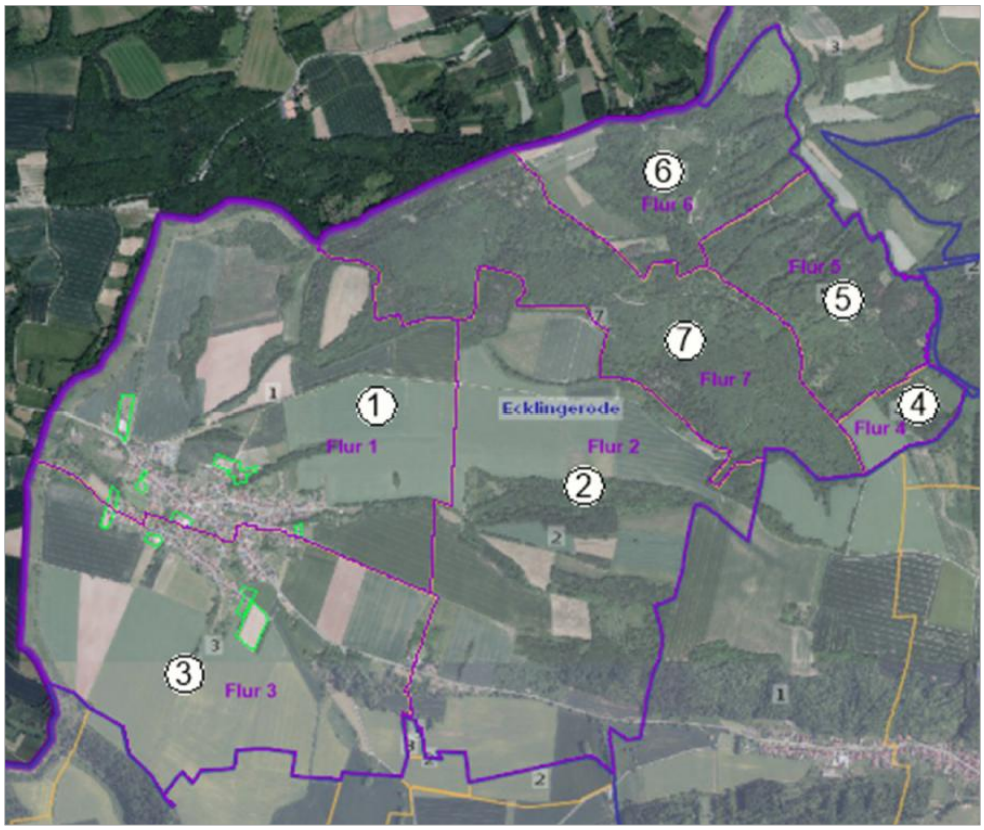


Abb. 1: Übersicht zu der in der Potenzialflächenanalyse vorgenommenen räumlichen Gliederung der in der Gemarkung Ecklingerode betrachteten Flächen (Quelle: Burr, J.: a.a.O., S. 39)

Im Ergebnis der Potenzialflächenanalyse wurden der südöstliche und nordwestliche Bereich der Fläche 1, der westliche (zwischen den Fließgewässern Ehmke und Brehme) und südliche Bereich der Fläche 2 (unterhalb des Fließgewässers Brehme) bzw. der südliche Bereich der Fläche 3 (unterhalb des Siedlungspuffers) als Eignungsflächen zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (FFPVA) identifiziert.

Der Erläuterungsbericht zur Potenzialflächenanalyse führt dazu aus:
„Die vorgenannten Flächen können während der Nutzung als FFPVA zum einen weiterhin als landwirtschaftliche Fläche – Grünlandnutzung – bewirtschaftet werden, zum anderen sind Agrarlandschaften besonders stark von einem Rückgang biologischer Vielfalt betroffen (Acatec 2020, Wirth et al. 2024), dem wirkt die Biodiversität unmittelbar nach der Errichtung einer FFPVA entgegen. Darüber hinaus weisen die Flächen, im Hinblick auf die Sichtbarkeit der FFPVA sowie Einwirkung von Lichtimmissionen auf Wohnbebauung bzw. die Störung von Erholungsräumen, das geringste Konfliktpotenzial der betrachteten Flächen aus.“ (a.a.O., S. 40, siehe dazu auch Kartendarstellung der Ausschluss- und Restriktionskriterien: a.a.O., S. 40)

3. Planverfahren

Der Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes i.S.d. §12 BauGB wurde durch den Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode am 03.05.2023 gefasst.
Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte ortsüblich im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld am 08.12.2023.

Für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg / Eichsfeld liegt ein Flächennutzungsplan (FNP) aus dem Jahr 1999 vor, in welchem das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen ist.
Im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgt eine Änderung des Flächennutzungsplanes.

Das Planverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Ecklingerode wird auf Grundlage der §§ 3 und 4 BauGB durchgeführt.

Gemäß Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Ecklingerode vom 30.10.2024 erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt durch Veröffentlichung auf der homepage der VG Lindenberg/Eichsfeld sowie durch Auslegung des Vorentwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft.
Gemäß § 4 Abs, 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, im Parallelverfahren unterrichtet und zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, aufgefordert.

4. Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Ecklingerode ca. 270 Meter nordöstlich der bebauten Ortslage. Der Planungsraum ist landwirtschaftlich vorgeprägt.

Das natürliche Gelände steigt im Geltungsbereich von einer Höhenlage von ca. 224 Meter über NHN im Südwesten bis auf eine Höhenlage von maximal 289 Meter im Osten an.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit einer Fläche von ca. 42,40 Hektar umfasst in der Gemarkung Ecklingerode

- in der Flur 1 die Flurstücke 626/214, 627/214, 628/214, 651/215, 683/112, 684/112 und Teilflächen der Flurstücke 201; 630/113, 680/112, 681/112, 682/112, 701/113 und 702/113
- in der Flur 2 die Flurstücke 8/2, 15/1, 15/2, 194/14, 195/14, 196/14, 197/14, 198/14, 265/16, 266/16, 291/15, 402/15, 404/15, 405/15 und Teilflächen der Flurstücke 8/1, 8/3, 13, 80/8, 81/8, 263/16, 264/16, 289/15 und 340/12 sowie zur Erschließung des Plangebietes eine Teilfläche des Flurstückes 43.

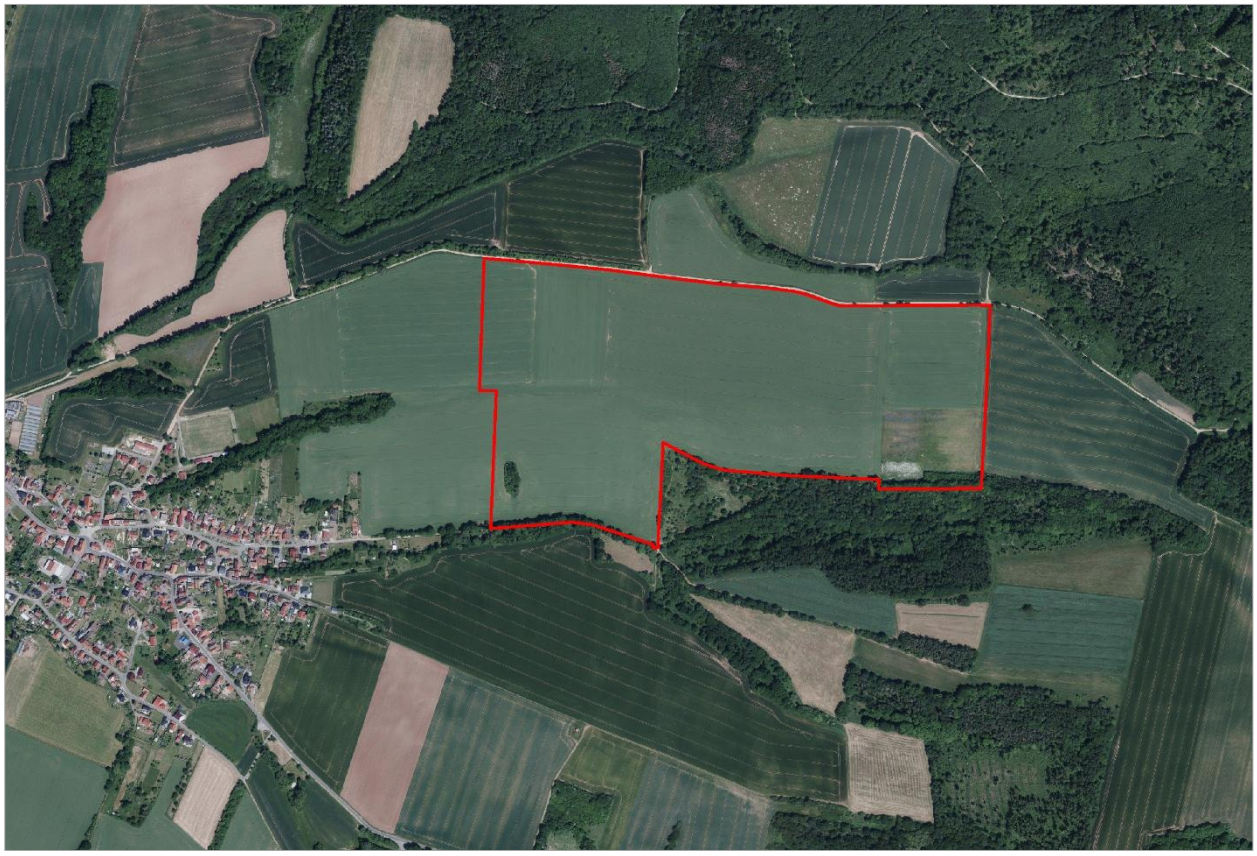


Abb. 2: Luftbildausschnitt mit Kennzeichnung der räumlichen Lage des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (Quelle: Geoportal Thüringen, Geodatenserver der Landes- und Kommunalverwaltung des Freistaates Thüringen)

Teil C – BEGRÜNDUNG zum Entwurf **September 2026**

Die Fläche des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird begrenzt:

Im Norden durch den informellen, südlich der Wegeparzelle mit den Flurstücknummer 155 in der Flur 1 und der Flurstücknummer 17 in der Flur 2 über Teilflächen der Flurstücke 630/113, 680/112, 681/112, 682/112, 701/113 und 702/113 verlaufenden landwirtschaftlich genutzten Weg in der Flur 1 der Gemarkung Ecklingerode und Teilflächen der Flurstücke 8/1, 8/3, 80/8, 81/8, 263/16, 264/16 und 340/12 in der Flur 2 der Gemarkung Ecklingerode.

Im Osten durch die Flurstücke 170/20, 171/20, 172/20, 173/20, 174/20, 175/20, 254/19, 255/19 und durch die östliche Teilfläche des Flurstücks 13 in der Flur 2 der Gemarkung Ecklingerode.

Im Süden durch das Straßenflurstück der Tiefen Straße mit der Flurstücknummer 216 in der Flur 1 der Gemarkung Ecklingerode und die Flurstücke 15/3, 200/14, 267/16, 268/16, 269/16, 270/16, 271/16, 272/16, 273/16 und 292/15 in der Flur 2 der Gemarkung Ecklingerode.

Im Westen durch die landwirtschaftlich geprägten Flurstücke 212 und 631/113 in der Flur 1 der Gemarkung Ecklingerode.

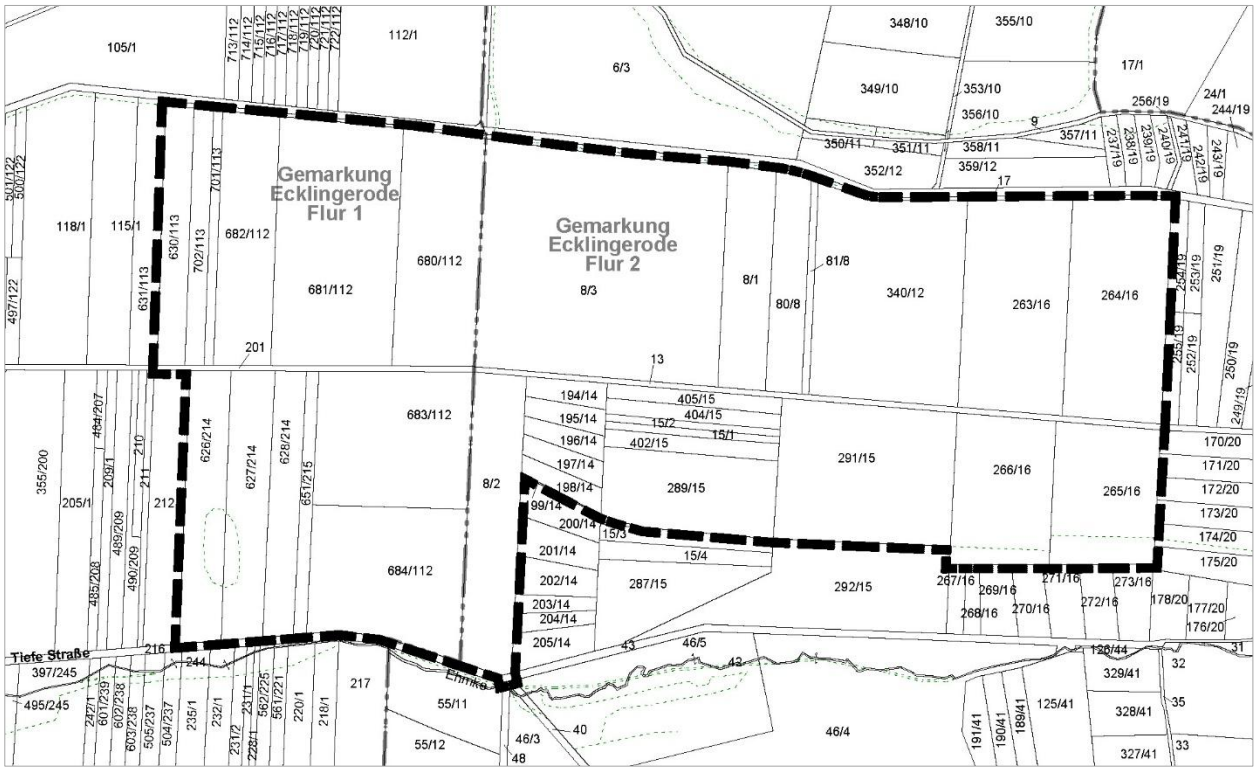


Abb. 3: Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 „Im Eichrasen“ (Quelle: Geoportal Thüringen, Geodatenserver der Landes- und Kommunalverwaltung des Freistaates Thüringen)

5. Rechtsgrundlagen

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird den gesetzlichen Bestimmungen entsprochen, die sich insbesondere aus § 1 des Baugesetzbuches ergeben.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgt auf Grundlage des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.07.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226).

Rechtsgrundlagen für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind:
- das Baugesetzbuch (BauGB),
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO),
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90),
- das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023).

Zu beachten sind darüber hinaus auf Bundes- und Landesebene geltende Fachgesetze und Verordnungen, so u.a. das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG), die Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV), das Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG) sowie die Thüringer Bauordnung (ThürBO).

Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erfolgt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes.

Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

6. Übergeordnete Planungen

Landesentwicklungsprogramm 2025 – Thüringen im Wandel, geändert durch die Erste Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 vom 06.08.2024 (LEP 2025)

Die Erste Änderung des LEP 2025 wurde am 09.07.2024 durch die Thüringer Landesregierung beschlossen und trat am 31.08.2024 in Kraft (vgl. GVBl. 12/2024 vom 30.08.2024).

Gemäß Karte 4 zur Ersten Änderung des LEP 2025 „Zentrale Orte, Mittel- und Grundversorgungsbereiche“ ist die Gemeinde Ecklingerode dem Grundversorgungsbereich Teistungen zugeordnet. Das nächstgelegene Mittelzentrum ist die südlich gelegene Stadt Leinefelde-Worbis in einer Entfernung von ca. 10 km. In einer Entfernung von ca. 3 km befindet sich die in Niedersachsen gelegene Stadt Duderstadt.

Das nördliche Thüringen mit dem Oberzentrum Nordhausen wird in der Karte 2 als Raum mit günstigen Entwicklungsvoraussetzungen „Nördliches Thüringen“ gemäß Grundsatz 1.1.2 ausgewiesen: *„In den **Räumen mit günstigen Entwicklungsvoraussetzungen** soll der Verbesserung der*

Standortvoraussetzungen für eine dynamische Wirtschafts- und Arbeitsplatzentwicklung bei konkurrierenden Raumfunktionen oder -nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. … Flächen für Gewerbe und Industrie sollen in ausreichendem Umfang ermöglicht werden.“
(Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025, geändert durch die Erste Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025, Lesefassung, Abschnitt 1.1 Handlungsbezogene Raumkategorien, S. 11, Hervorhebung im Original)

In der Begründung zum Grundsatz 1.1.2 führt der Zweite Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen aus, dass die Raumstrukturgruppe „Räume mit günstigen Entwicklungsvoraussetzungen“ neben wichtigen endogenen Entwicklungs- und Stabilisierungsaufgaben auch Entwicklungsfunktionen für das ganze Land übernimmt. (vgl. a.a.O., S. 12)

Im Abschnitt 5.2 Energie wird in den Leitvorstellungen der Ersten Änderung des LEP 2025 festgehalten, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien dem überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dient (vgl. a.a.O., S. 93). Als Erfordernis der Raumordnung formuliert das LEP 2025 im Grundsatz 5.2.1 die Empfehlung, dass *„**dezentralen und verbrauchernahen Erzeugungsstandorten sowie der Schaffung von Speicherkapazitäten** … bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen und Funktionen besonderes Gewicht beigemessen werden“* solle (a.a.O., S. 95, Hervorhebung im Original).
In Punkt 6 der Leitvorstellungen heißt es: ***„Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien ist eine Diversifizierung, Regionalisierung und Dezentralisierung der Energieerzeugung verbunden, die weitere Entwicklung des ländlich geprägten Raums als Energielieferant wird unterstützt. Erneuerbare Energien eröffnen diesen Landesteilen zusätzliche Wertschöpfungsmöglichkeiten.“***
(a.a.O., S. 93, Hervorhebung im Original)

In seinen Erläuterungen zum Hintergrund der formulierten Leitvorstellungen bezieht sich die Erste Änderung des LEP 2025 auf den § 2 EEG 2023, wonach die Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse liegend und der öffentlichen Sicherheit dienend formuliert wird: „Um in Thüringen das Ziel für den Ausbau der Solarenergie zu erreichen, müssen bis 2030 rund 4.140 MW zugebaut werden.“ (a.a.O., S. 94)

In diesem Zusammenhang weist die Erste Änderung des LEP 2025 auf das besonders hohe Gewicht des Ausbaus der erneuerbaren Energien in der Abwägung hin. Unter Bezugnahme auf den § 2 Satz 2 EEG 2021 seien die erneuerbaren Energien bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzustellen. *„Öffentliche Interessen können … den erneuerbaren Energien als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen, wenn sie mit einem dem Artikel 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen. …*
Gemäß § 4 Abs. 1 Thüringer Klimagesetz ist es Ziel, den Energiebedarf in Thüringen ab dem Jahr 2040 bilanziell durch einen Mix aus erneuerbaren Energien aus eigenen Quellen decken zu können.“
(a.a.O. S. 94)

Regionalplan Nordthüringen (RP-NT 2012)

Die Gemeinde Ecklingerode liegt gemäß Karte 1-1 Raumstruktur des RP-NT 2012 im ländlichen Raum.

Im Kap. 3.2.1 „Energieversorgung“ führt der RP-NT 2012 aus, dass Anlagen und Standorte der Energieversorgung gemäß Landesentwicklungsplan bedarfsgerecht entwickelt werden sollen. Der Anteil der erneuerbaren Energien am Energieverbrauch solle erhöht werden. (vgl. a.a.O., S. 22)

Gemäß Grundsatz 3-21 soll die *„Stromerzeugung aus Solarenergie mittels großflächiger Photovoltaikanlagen … insbesondere auf nicht mehr genutzten Deponiekörpern und Rückstandshalden sowie Brach- und Konversionsflächen erfolgen“.* (a.a.O., S. 23)

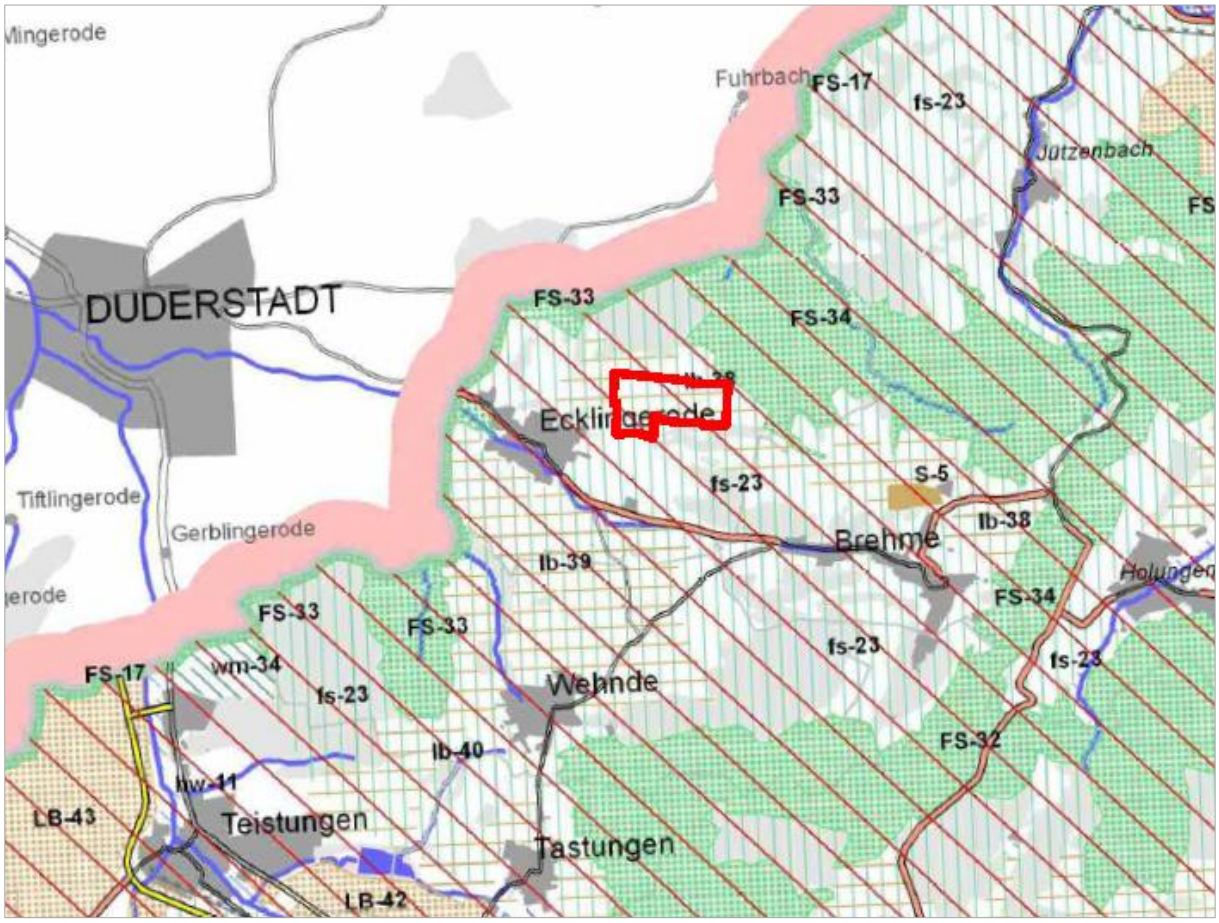


Abb. 4: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans Nordthüringen 2012: Die räumliche Lage des Plangebietes ist rot dargestellt

Die Raumnutzungskarte des RP-NT 2012 (vgl. Abb. 3) verzeichnet im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans das Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung lb-38 „Zwischen Ecklingerode und Brehme“ sowie das Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-23 „Ohmgebirge/Harzvorland“ aus.

Gemäß Grundsatz G 4-12 soll in *„Vorbehaltsgebieten landwirtschaftliche Bodennutzung … einer nachhaltigen Entwicklung der Landbewirtschaftung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.“* (a.a.O., S. 50)
In den Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung *„soll dem Erhalt der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden“*. (a.a.O., S. 43)

Nordöstlich von Ecklingerode befindet sich das Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-34 „Waldgebiet um Wenderhütte mit Soolbachtal und Sonnenstein“, welches den nordöstlichen Teil der Gemarkung Ecklingerode einnimmt. Westlich, entlang der Grenze zu Niedersachsen, liegt als Teil des „Grünen Bandes“ entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze das Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-33 „Grenzstreifen zwischen Teistungen und Ecklingerode“.
Die verbindlich vorgegebenen, zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten *„Vorranggebiete Freiraumsicherung sind für die Erhaltung der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind.“* (a.a.O., S 38)

An der Grenze zu den Bundesländern Niedersachsen und Hessen ist nahezu der gesamte Raum entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze in der Raumnutzungskarte als Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung ausgewiesen.

Die Gemeinde Ecklingerode hat sich im Zusammenhang mit der Nutzung des Plangebietes zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie mit den o.a. regionalplanerischen Grundsätzen auseinandergesetzt.
Die geplante Nutzung der o.g. Vorbehaltsgebiete zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage entspricht dem Grundsatz des EEG 2023. Die Nutzung des Standorts zum Zwecke der Nutzung zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie besitzt aus Sicht der Gemeinde Ecklingerode vor dem Hintergrund der energiepolitischen Ziele des Bundes Vorrang vor einer Aufrechterhaltung des Status quo und dient der Erhaltung des ländlichen Lebensraumes.
Die Vorranggebiete Freiraumsicherung FS-33 und FS-35 werden durch die Planung nicht berührt.

Regionalplan Nordthüringen, Entwurf (RP-NT Entwurf 2018)

Die Ausweisungen in der Raumnutzungskarte des Entwurfs zur Fortschreibung des RP-NT unterscheiden sich für den Planungsraum durch die Herausnahme des Vorbehaltsgebiets Freiraumsicherung fs-23 „Ohmgebirge/Harzvorland“. Der Raum ist in der Raumnutzungskarte analog zur Ausweisung im RP-NT 2012 als Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung ausgewiesen.

Zur Energieversorgung heißt es im Kapitel 3.2.1 des RP-NT-Entwurfs, dass *„ein modernes und leistungsfähiges Strom-, Wärme- und Gasversorgungsnetz als entscheidende Voraussetzung für eine sichere Versorgung mit einem weiter wachsenden Anteil erneuerbarer Energien entwickelt werden“* solle. (RP-NT-Entwurf 2018, S. 24)

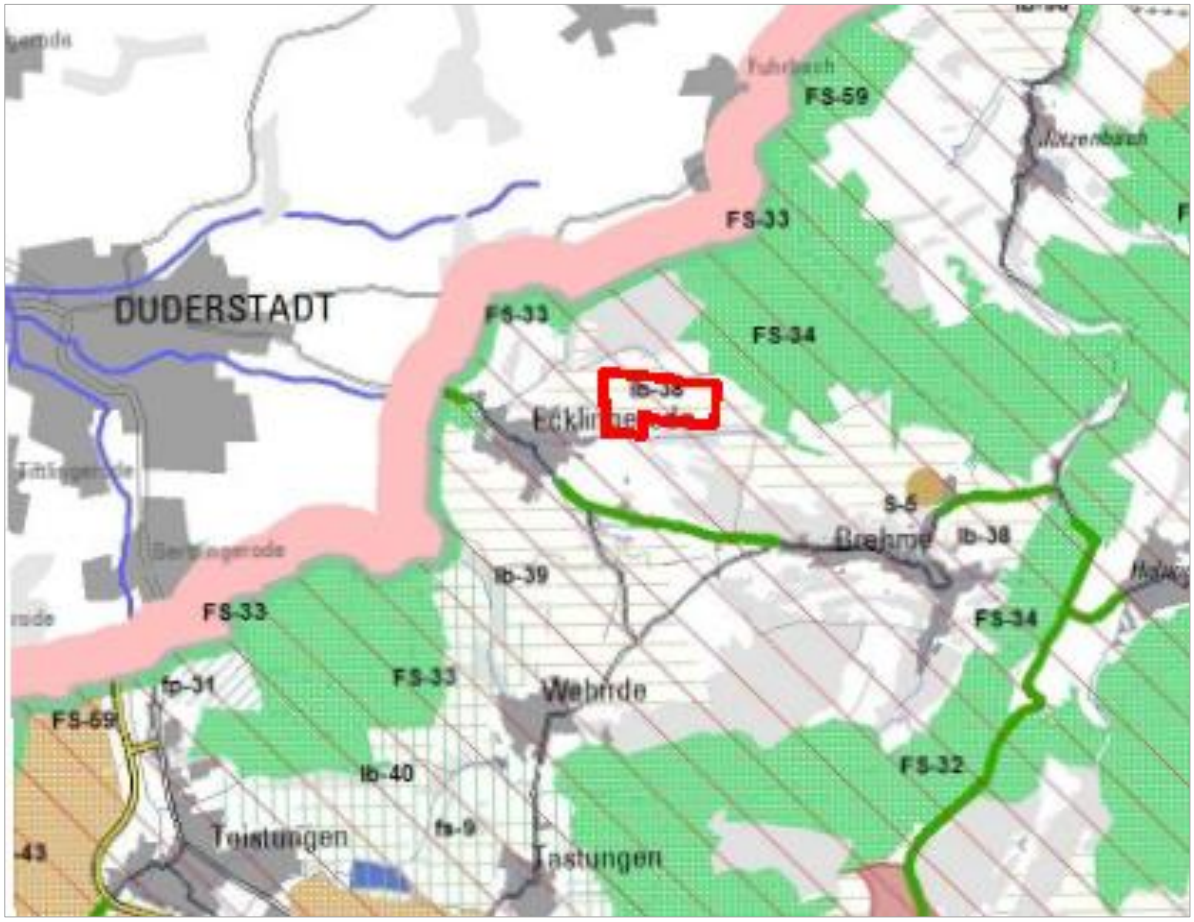


Abb. 5: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans Nordthüringen Entwurf 2018: Die räumliche Lage des Plangebietes ist rot dargestellt

Die Stromerzeugung aus Solarenergie solle mittels großflächiger Photovoltaikanlagen insbesondere auf nicht mehr genutzten Deponiekörpern und Rückstandshalden, durch Kiesabbau entstandenen Wasserflächen sowie Brach- und Konversionsflächen erfolgen. Als regional bedeutsame Konversions- und Brachflächen mit der Entwicklungsoption „Photovoltaik“ führt der Entwurf des RP-NT im Grundsatz 2-11 fünf entsprechende Flächen auf. (vgl. a.a.O., S. 13)

Flächennutzungsplan (FNP)

Für die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld liegt ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1999 vor (siehe Abb. 6).
Die Planzeichnung umfasst neben den Darstellungen der Ortslagen auch eine Gesamtdarstellung der Gemarkungen (Blatt 1-Teilplan West und Blatt 2-Teilplan Ost). Darin sieht der FNP für das Plangebiet Flächen für die Landwirtschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a) BauGB vor.

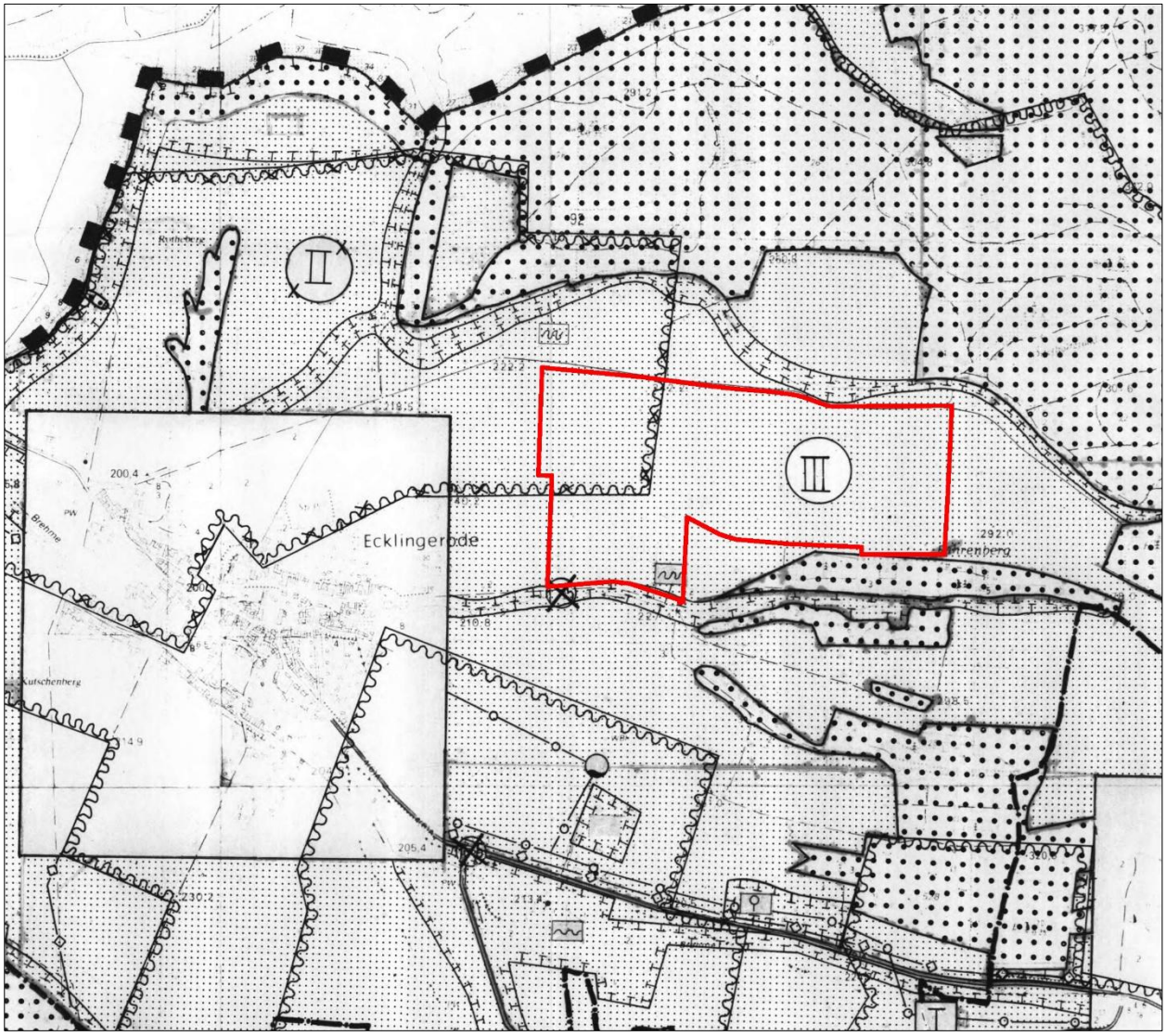


Abb. 6: Ausschnitt aus der Planzeichnung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg / Eichsfeld für den Bereich der Gemarkung Ecklingerode

Für den Bereich der Ortslage Ecklingerode liegt eine rechtswirksame 4. Änderung des Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 2003 vor (siehe Ausschnitt für die Gemeinde Ecklingerode in Abb. 7). Diese Änderung beinhaltet im Südosten der Ortslage im Anschluss an die im rechtswirksamen Plan ausgewiesene Wohnbaufläche die Entwicklung einer weiteren Wohnbaufläche.

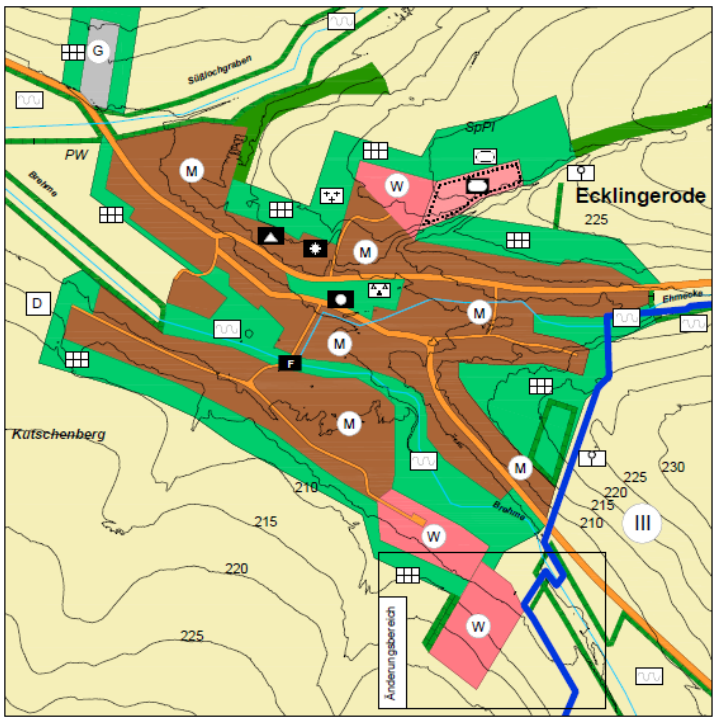


Abb. 7:
Planzeichnung zur 4. Änderung des FNP mit Darstellung des Änderungsbereichs im Südosten der Ortslage
(Quelle: Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld)

Landschaftsplan

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt im Bereich des Landschaftsplans VG „Lindenberg/Eichsfeld“ (GRÜN-KONZEPT, Büro für Garten- und Landschaftsplanung, Erfurt 11/2000). Dieser Landschaftsplan ist jedoch nach Aussage der Unteren Naturschutzbehörde im Umweltamt des Landkreises Eichsfeld zu alt, sodass er nicht mehr maßgeblich ist.

Schutzgebiete

Schutzgebiete werden durch das Planvorhaben nicht berührt. Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind westlich und nordwestlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 500 Meter das Naturschutzgebiet Nr. 454 „Grenzstreifen zwischen Teistungen und Ecklingerode“ sowie das Nationale Naturmonument Nr. 1 „Grünes Band Thüringen“.

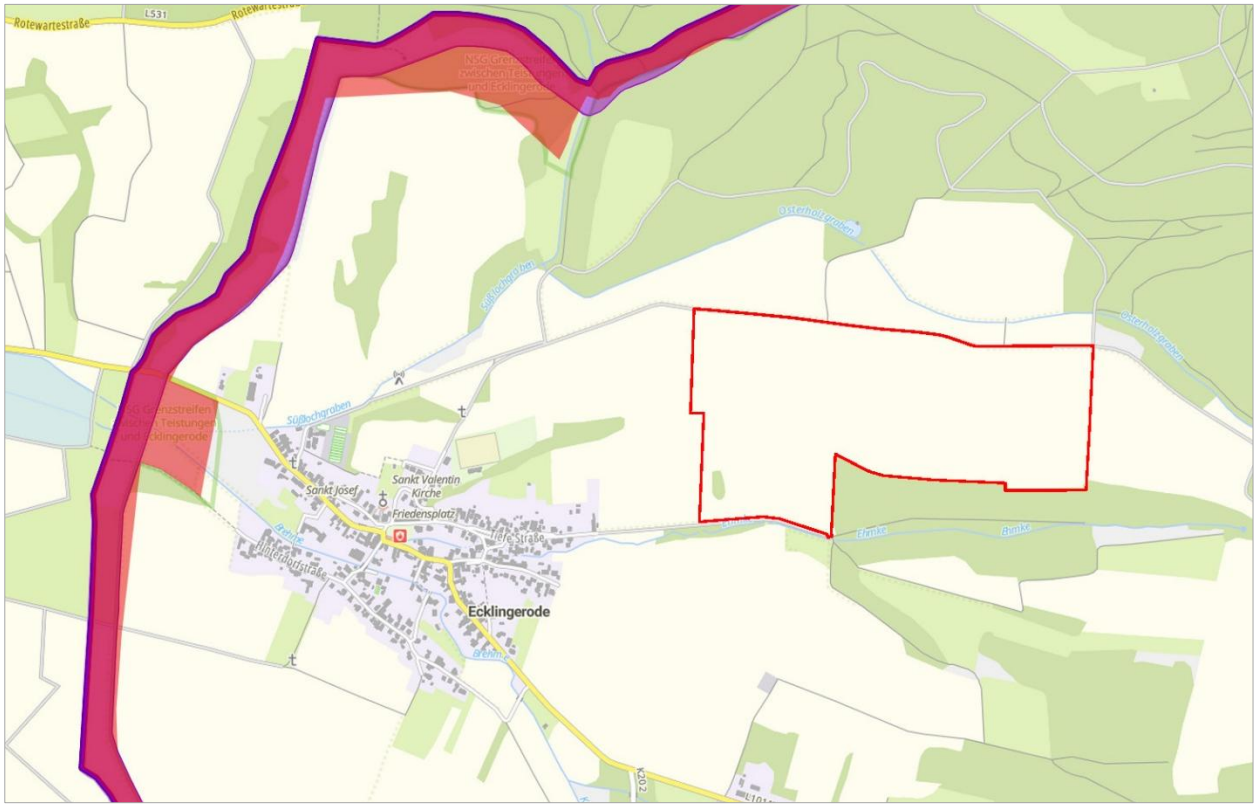


Abb. 6: Kartenausschnitt mit Kennzeichnung der räumlichen Lage der Schutzgebiete (dunkelrot/lila: Nationales Monument Nr.1 „Grünes Band Thüringen“; rot: NSG Nr. 454 „Grenzstreifen zwischen Teistungen und Ecklingerode“. Die rote Umrandung zeigt den Geltungsbereich des Plangebietes; Quelle: Geoportal Thüringen, Geodatenserver der Landes- und Kommunalverwaltung des Freistaates Thüringen)

7. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen – Immissionsschutz

Das Plangebiet liegt in einer Entfernung von ca. 270 Meter nordöstlich der Ortslage Ecklingerode. Die Entfernung zu den umliegenden Nachbargemeinden beträgt zwischen ca. 1.400 Meter und 3.100 Meter.

Das Auftreten von Lichtimmissionen und ihrer Blendwirkung auf schutzwürdige Bebauung und auf die in einer Entfernung von ca. 680 Meter südlich des Plangebietes von Ecklingerode nach Brehme führende Landesstraße 1011 (Brehmer Straße) kann ausgeschlossen werden.

8. Altlasten

Im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB informierte die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Eichsfeld in ihrer Stellungnahme vom 17.01.2025, dass auf dem Flurstück 8/2 in der Flur 2 der Gemarkung Ecklingerode Anfang der 1990er Jahre die Altablagerung „Ecklingerode-Ost“ erfasst und als

altlastverdächtige Fläche (ALVF) im Thüringer Altlasteninformationssystem (THALIS) unter der Kennziffer 01775 registriert wurde. Die Behörde informierte weiter, dass ihr zu der Altablagerung keine konkreten Informationen zur Kontur, vertikalen und horizontalen Ausdehnung sowie über Art und Menge der abgelagerten Stoffe vorliegen.

Die Untere Bodenschutzbehörde forderte in ihrer Stellungnahme, dass sich der Vorhabenträger im Rahmen der Planaufstellung Klarheit über den bestehenden, bisher nicht bewertbaren Bodenbelastungsverdacht zu verschaffen habe. Es sei durch eine fachkundige Person/Einrichtung eine sachgerechte Gefahrenbeurteilung/Gefährdungsabschätzung unter Berücksichtigung geplanter Eingriffe und Nutzungen und deren Auswirkungen/Folgen auf Schutzgüter und die beabsichtigte Nutzung, insbesondere hinsichtlich Standsicherheit und Stofffreisetzungspotenzialen, erforderlich.

Mit dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird der Bericht zu der durch die Geotechnik Heiligenstadt GmbH durchgeführten Orientierenden Altlastenuntersuchung nach Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vorgelegt. Bei der Altablagerung handelt es sich um eine ehemalige Sandgrube, deren horizontale Ausdehnung hinreichend genau rekonstruiert werden konnte. Zur Untersuchung des Untergrundes und zur Erfassung der vertikalen Ausdehnung sowie der stofflichen Zusammensetzung des Ablagerungskörpers wurden vier Kleinrammbohrungen durchgeführt. (vgl. Geotechnik Heiligenstadt GmbH, a.a.O., S. 6)

Gemäß der bodenschutzrechtlichen Bewertung der Analyseergebnisse wurde für den Prüfwert zum Wirkungspfad Boden-Grundwasser eine Überschreitung durch den Parameter PAK (Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) festgestellt. Das Gutachten führt dazu aus, dass diese Überschreitung jedoch keine Relevanz erlange, da der Feststoffwert/Vorsorgewert für PAK nicht überschritten werde. Es sei daher im Sinne der Vorsorgewerte der BBodSchV *„nicht von einer Gefährdung für das Schutzgut Grundwasser auszugehen, da aufgrund der geringen Feststoffgehalte keine nennenswerten Schadstofffrachten, die aus dem Feststoff über das Sickerwasser in das Grundwasser übergehen, zu erwarten sind“.* (ebd., S. 10)

In seiner abschließenden Bewertung führt der Gutachter aus, dass aus bodenschutzrechtlicher Sicht kein Erfordernis für weiterführende Maßnahmen bestehe. Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle tieferer Eingriffe in den Untergrund der Bereich der in der Anlage 1 des Gutachtens verorteten Kleinrammbohrung 3 mit einem Radius von mindestens zwei Meter zu meiden sei.
Der Gutachter empfiehlt abschließend, das Untersuchungsgebiet als altlastenfrei aus dem Thüringer Altlasteninformationssystem (THALIS) zu löschen und für die geplante Folgenutzung als Solarpark freizugeben. (Vgl. ebd., S. 12)

Im Ergebnis des Gutachtens erfolgte im September 2026 eine Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Eichsfeld, welche in ihrem Schreiben vom 17.09.2026 wie folgt informierte:

„Mit den durchgeführten Untersuchungen bestätigte sich, dass es in den untersuchten Bereichen zur Ablagerung von v.a. mineralischen Abfällen gekommen ist. Entsprechend den nunmehr vorliegenden Informationen wird hier von einem geschätzten Ablagerungsvolumen von ca. 5.000 – 10.000 m³ ausgegangen.

Mit den 4 punktuellen, orientierenden Probenahmen wurden überwiegend organoleptisch unauffällige Auffüllmaterialien festgestellt, für die nach gutachterlicher Einschätzung kein weiterer chemisch-analytischer Untersuchungsbedarf abgeleitet wurde. Ein vermeintlicher Asphaltbefund in der KRB 3 ergab einen begründeten Verdacht auf PAK-haltige Abfallablagerungen. Eine Mischprobe wurde in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde auf einzelne Verdachtsparameter analytisch untersucht. Dabei wurden in dieser untersuchten Einzelprobe erhöhte Schadstoffgehalte an PAK_{16} und Benzo(a)pyren, die gut eluierbar waren, festgestellt und der Verdacht bestätigt. …

Anhand der Untersuchungsergebnisse im Feststoff ist davon auszugehen, dass nur geringe Mengen schadstoffhaltiger Materialien vorhanden sind, die auch nur in einer Einzelprobe feststellbar waren. Da die Ergebnisse der Feststoffanalytik die Vorsorgewerte der BBodSchV nicht überschreiten (geringe Gesamtmenge), ist eine Besorgnis für das Vorhandensein einer schädlichen Bodenveränderung/Altlast in den untersuchten Bereichen nicht abzuleiten. …

Auf Grundlage der durchgeführten Untersuchungen und Gefährdungseinschätzungen wurde hiesigerseits bereits eine Löschung/Archivierung der als altlastverdächtige Altablagerung im THALIS erfassten Fläche beim TLUBN beantragt.

Einer angestrebten Nutzung der Fläche für eine Freiflächen-PV-Anlage steht aus altlastenfachlicher Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand nichts entgegen, wenn nachfolgende Anforderungen berücksichtigt werden:

- *Berücksichtigung der Hinweise des Gutachters.*
- *Bei Anlagenerrichtung und Eingriffen in den Boden in diesen Ablagerungsbereichen ist auf organoleptische Auffälligkeiten hinsichtlich möglicher Schadstoffbelastungen zu achten. Sich ergebende Auffälligkeiten sind zu dokumentieren. Organoleptisch auffällige oder schadstoffbelastete Abfälle/Aushubmaterialien sind getrennt von unbelasteten Abfällen/Aushubmaterialien zu erfassen, zu deklarieren und dem Ergebnis entsprechend auf der Grundlage der Abfallgesetze nachweislich ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.*
- *Sollten sich im Weiteren Verdachtsmomente für das Vorliegen oder die Besorgnis des Entstehens schädlicher Bodenveränderungen ergeben, so sind diese im Rahmen der Mitwirkungspflicht (§ 2 Abs. 1 ThürBodSchG) sofort der zuständigen Bodenschutzbehörde, Umweltamt Landkreis Eichsfeld, anzuzeigen und unverzüglich Ermittlungen zum Schadensumfang sowie erforderliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einzuleiten.“*

9. Denkmalschutz

Das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie informiert in seiner zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes abgegebenen Stellungnahme vom 03.12.2024, dass ein unmittelbarer Eingriff in Kulturdenkmale der Bau- und Kunstdenkmalpflege bzw. ihre Sachteile anhand der Planungsunterlagen nicht festzustellen sei. Jedoch seien in der Umgebung des Vorhabens Belange des Fachbereiches Bau- und Kunstdenkmalpflege berührt.
Als in der Umgebung befindliches Kulturdenkmal mit erhöhter Raumwirkung benennt die Behörde die am Friedensplatz in Ecklingerode stehende Katholische Kirche St. Valentin.
Der raumprägenden Wirkung der vom Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ca. 850 Meter entfernt gelegenen Kirche wurde im Planentwurf Rechnung getragen: entlang der Westseite des Geltungsbereichs wurde ein fünf Meter breiter Streifen zur Anpflanzung einer Strauchhecke

festgesetzt. Durch diese Eingrünung sowie die Verwendung reflexionsarmer PV-Module werden Blendwirkungen sowie eine direkte Sicht auf die PV-FA ausgeschlossen.

Im Rahmen des Verfahrens gemäß § 4 Abs. 1 BauGB informierte die Untere Denkmalschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 17.01.2025, dass von dem Vorhaben keine Kulturdenkmale gemäß § 2 Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) betroffen sind. Die Behörde weist darauf hin, dass nach § 16 ThürDSchG Zufallsfunde gegenüber dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie anzeigepflichtig sind.

10. Planvorhaben

10.1 Vorhabenbeschreibung

Die Gemeinde Ecklingerode möchte mit der Aufstellung des Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen, auf den in den Fluren 1 und 2 der Gemarkung Ecklingerode gelegenen ackerbaulich genutzten Flächen eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten. Zur Erschließung des Geländes wird ein vorhandener landwirtschaftlicher Weg genutzt.

Auf dem insgesamt ca. 42,40 Hektar großen Gelände können fest installierte Photovoltaik-Module mit einer installierten Leistung von ca.50.000 kWp errichtet werden. Damit erzeugt die Photovoltaik-Freiflächenanlage jährlich ca. 51 GWh Strom.

Die Photovoltaik-Freiflächenanlage wird nach Aufgabe der Nutzung wieder abgebaut und die Wertstoffe werden dem Wertstoffkreislauf zugeführt. Der Rückbau wird mittels Durchführungsvertrag, welcher vor Fassung des Satzungsbeschlusses zwischen der Gemeinde Ecklingerode und dem Vorhabenträger abgeschlossen wird, geregelt.

Zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs befinden sich die in der Flur 1 der Gemarkung Ecklingerode gelegenen Flurstücke 681/112 und 701/113 sowie das in der Flur 2 der Gemarkung Ecklingerode gelegene Flurstück 291/15 noch in der Flächensicherung.
Die Gemeinde Ecklingerode hat zum Zwecke einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Plangebietes diese Flächen in das Plangebiet einbezogen (§ 12 Abs. 4 BauGB). Die Flächen sind im Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes als noch in der Flächensicherung befindliche Flächen gekennzeichnet.

Komponenten der Photovoltaik-Anlage

Eckdaten der Photovoltaik-Freiflächenanlage

- Leistung ca. 50.000 kWp installierte Leistung
- Stromproduktion ca. 51.000.000 kWh/Jahr (51 GWh/Jahr)
- CO^2 Einsparung ca.30 Mio. kg/Jahr (30.000 Tonnen/Jahr)
- Versorgungskapazität ca. 12.500 durchschnittliche 3-4-Personen-Haushalte

- Abgabe an Gemeinde — 90% der Gewerbesteuer garantiert am Anlagenstandort
- Baubeginn — geplant für 2028
- Erschließung — aus Richtung Ecklingerode über den Wirtschaftsweg mit der Flurstücknummer 155 in der Flur 1 der Gemarkung Ecklingerode. Der Weg führt in Verlängerung der Tiefen Straße nach Osten.
- Einzäunung — Stabmatten- oder Maschendrahtzaun bis zu einer Höhe von 2,40 Meter inkl. Übersteigschutz und Bodenabstand für Kleinsäugetiere

Art der Befestigung

Die Photovoltaik-Freiflächenanlage besteht aus Reihen mit Zwei-Fuß-Modultischen. Die aus einer selbsttragenden Stahl-/ Aluminiumkonstruktion bestehenden Modultische werden mittels Ramm- oder Schraubverfahren mit einer Einbindetiefe von ca. 1,00 bis 1,50 Meter im anstehenden Erdreich verankert. Es müssen keine Fundamente erstellt werden.
Auf diese Weise soll ein ungehinderter Oberflächenwasserabfluss und eine breitflächige Versickerung des Niederschlagswassers ermöglicht werden.
Das System ist korrosionsbeständig und kann nach Stilllegung der Anlage wieder dem Wertstoffkreislauf zugeführt werden.

Der anstehende Boden wird nur unwesentlich beeinträchtigt - die Flächenversiegelung wird durch die Bauweise auf unter 1% und mit Nebenanlagen auf unter 5% minimiert.
Auf den Rammstützen erfolgt die Montage der Modultische mit Photovoltaikmodulen mit einer Neigung von 10° bis 30° (ertragsoptimiert). Die maximale Höhe der Modultische über anstehendem Gelände beträgt ca. 3,50 m, die minimale Höhe beträgt ca. 0,80 Meter zur Geländeoberfläche.

Zusätzlich sind technisch erforderliche Nebenanlagen, wie Wechselrichter, Trafostationen, Umspannwerke, Schaltanlagen, Energiespeicher, und temporäre Aufstellflächen für Kranfahrzeuge entsprechend auf dem Grundstück zu errichten.

Elektrik:

Es werden kristalline Silicium-Photovoltaikmodule mit zwei Antireflexbeschichtungen in Reihe zu einem Strang verschaltet. Diese Stränge werden parallel an Wechselrichter angeschlossen. Die Wechselrichter werden parallel an Mittelspannungstransformatoren angeschlossen. Der Anschluss an das Hochspannungsnetz erfolgt über Netztransformatoren in einem Umspannwerk.

Einfriedung

Zum Schutz der Photovoltaik-Freiflächenanlage vor unbefugtem Betreten wird der Geltungsbereich des Plangebietes mit einem bis zu 2,40 Meter hohen Stabmatten- oder Maschendrahtzaun einschl. Übersteigschutz und 15 cm Bodenabstand für den ungehinderten Durchgang von Kleinsäugern und Reptilien sowie den erforderlichen Zufahrtstoren eingefriedet.
Sofern erforderlich, ist zur Überwachung des Geländes die Installation von Kameras und Bewegungsmeldern vorgesehen.

10.2 Planungsrechtliche Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

10.2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise

Entsprechend der geplanten Nutzung werden für das Plangebiet Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung sowie zur Bauweise getroffen.

Art der baulichen Nutzung

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung der Errichtung und dem Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage gemäß § 11 BauNVO festgesetzt.

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind folgende bauliche Nutzungen als zulässig festgesetzt:

- die Errichtung und der Betrieb von freistehenden Solarmodulen mit einer Stahlträgerkonstruktion, welche in den anstehenden Boden gerammt werden,
- die zum Betrieb der Anlage notwendigen technischen und baulichen Nebenanlagen wie Wechselrichter, Speicher- und Transformatorenanlagen und sonstige Nebenanlagen wie Zuleitungen und Einfriedungen,
- unbefestigte Wege, welche dem Betrieb und der Unterhaltung des Sondergebietes dienen.

Sofern erforderlich, ist zur Überwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage die Installation von Kameras und Bewegungsmeldern zulässig.

Maß der baulichen Nutzung

Die für das Plangebiet festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 gewährleistet eine der Art der baulichen Nutzung entsprechende geordnete städtebauliche Entwicklung des Plangebietes und ermöglicht eine der Zweckbestimmung entsprechende Ausnutzung des Plangebietes.

Die Geländehöhen des Plangebietes bewegen sich zwischen 225,00 und 289,00 Meter über NHN. Die o.g. Höhen wurden aus dem beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geobasisinformation (TLBG) verfügbaren digitalen Geländemodell als Höhenbezugspunkte über NHN auf die Planzeichnung übertragen.

Als maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen sind im Bebauungsplan folgende Höhen festgesetzt:

- für die Solarmodule 3,50 Meter,
- für Kameramasten 6,00 Meter,
- für betriebstechnische Einrichtungen (z.B. Trafostationen, Service- und Wartungseinrichtungen) 3,00 Meter,
- für Energiespeicher 4,00 Meter,
- für Einfriedungen und Toranlagen 2,40 Meter.

Um eine Beweidung des Plangebietes zu ermöglichen, ist für die Solarmodule eine Mindesthöhe von 0,80 Meter festgesetzt.
Als unterer Bezugspunkt ist der in der Planzeichnung eingetragene jeweils nächstgelegene Höhenbezugspunkt über NHN im Deutschen Haupthöhennetz (DHHN 2016) festgesetzt.

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
In der Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die als überbaubare Grundstücksfläche für die Aufstellung von Solarmodulen resp. die Errichtung der Energiespeicher-Anlagen nutzbare Fläche durch Baugrenzen festgesetzt.
Einfriedungen, Betriebswege und die Herstellung von Leitungstrassen zur Führung von Versorgungsleitungen sind auch außerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

10.2.2 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Als Maßnahme zur Vermeidung von Lichtverschmutzung und zum Schutz nachtaktiver Tier- und Insektenarten ist eine Beleuchtung des Plangebietes als nicht zulässig festgesetzt.

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

In der Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind die im Plangebiet vorhandenen Gehölzstrukturen zum Erhalt festgesetzt. Diese jeweils mit dem Buchstaben B zeichnerisch festgesetzten Flächen sind während der Bauphase vor Beeinträchtigungen zu schützen bzw. dürfen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Die im Sondergebiet zulässigen Wege sind mit einem wasser- und luftdurchlässigen Aufbau (z.B. als Schotterrasen oder als wassergebundene Decke) herzustellen.

Im Plangebiet ist auf den Flächen, die nicht durch bauliche Anlagen oder durch Wege teilversiegelt werden, durch die Entwicklung eines artenreichen Extensivgrünlandes eine geschlossene, erosionsstabile Vegetationsdecke herzustellen und für die Nutzungsdauer durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage zu erhalten.

Die Fläche unter den Photovoltaik-Modulen ist extensiv zu bewirtschaften. Die Wiesenflächen sind jährlich erstmalig frühestens ab dem 21. Juni zu mähen oder durch Schafe zu beweiden. Die Pflege erfolgt als zweischürige Mahd mittels Balkenmäher mit anschließender Beräumung des Mähgutes. Ein Mulchen der Flächen sowie der Einsatz synthetischer Dünge- und Pflanzenschutzmittel sind nicht zulässig.

Aufgrund des Nachweises von Brutrevieren der Feldlerche ist im Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes festgesetzt, dass die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Setzzeit im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar vorzunehmen ist. Abweichungen davon sind mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Eichsfeld abzustimmen. Vor der Baufeldfreimachung ist eine Kontrolle auf Besatz mit geschützten Tierarten, insbesondere bodenbrütenden Vogelarten, durch einen Fachgutachter durchzuführen.

Zum Erhalt von Brutplätzen der Feldlerche ist die Freihaltung der in der Planzeichnung mit dem Buchstaben C festgesetzten Fläche um das südwestlich gelegene, inselartige naturnahe Feldgehölz sicherzustellen. Eine Bebauung mit Photovoltaik-Modulen in diesem Bereich ist nicht zulässig.

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Unter der Zielstellung der Eingrünung des Plangebietes sind an der nördlichen und südlichen Grenze des Geltungsbereichs auf den in der Planzeichnung mit dem Buchstaben A festgesetzten Flächenstreifen dreireihige, geschlossene Feldhecken in einer Breite von jeweils ca. fünf Meter anzulegen.

An der westlichen Grenze des Geltungsbereichs ist auf den mit dem Planzeichen 13.2.1 PlanZV zeichnerisch und mit dem Buchstaben D festgesetzten Flächenstreifen auf einer Breite von fünf Meter eine fünfreihige, lückige Niederhecke aus standortheimischen Gehölzen aus Artenliste 1 anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzung ist abschnittsweise mit einem Wechsel von jeweils ca. 10 Meter Gehölzbestand und ca. 10 Meter gehölzfreiem Bereich auszuführen.

Hierzu sind mit Abständen von 1,00 bis 1,50 Meter zueinander standortheimische Straucharten gemäß Artenliste 1 anzupflanzen. Mit Abständen von jeweils etwa 15 Meter sind standortheimische Laubbäume gemäß Artenliste 1 in die Feldheckenabschnitte zu integrieren.

An der nördlichen und südlichen Geltungsbereichsgrenze sind die vorhandenen krautigen Ruderalsäume zu belassen. Diese Säume können einmal jährlich im Spätherbst gemäht werden.

10.2.3 Zeitliche Begrenzung der Zulässigkeit von festgesetzten Nutzungen

Im Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist eine unbefristete Nutzungsdauer des Plangebietes als Photovoltaik-Freiflächenanlage festgesetzt.
Nach Aufgabe der Nutzung des Plangebietes als Photovoltaik-Freiflächenanlage ist unter Zugrundelegung der bestehenden Nutzung als Folgenutzung „Fläche für Landwirtschaft“ festgesetzt.

10.3 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Da aus Gründen der Sicherheit eine Einzäunung der Photovoltaik-Freiflächenanlage notwendig ist, ist im Textteil des Bebauungsplanes die Errichtung von Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2,40 Meter über Oberkante Erdboden einschließlich eines Übersteigschutzes als zulässig festgesetzt.
Um Kleinsäugern und Reptilien einen Wechsel zu ermöglichen, sind Einfriedungen ohne Sockel und mit einem lichten Abstand von mindestens 15 cm zur Bodenoberfläche zu errichten.

11. Erschließung des Plangebietes

Verkehr
Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird von der Landesstraße 1011 kommend in der Ortslage über die Tiefe Straße und den an der Südseite des Plangebietes entlangführenden landwirtschaftlichen Weg (Flurstücknummer 216, Flur 1 und Flurstücknummer 43/4 in der Flur 2) erschlossen.
Die o.a. Erschließung dient während der Bauphase zur Ein- und Ausfahrt der Bau- und Lieferfahrzeuge und während der Betriebsphase der PV-FA als Zufahrt für Wartungsfahrzeuge und die Feuerwehr. Zur Wartung der Photovoltaik-Freiflächenanlage sowie zur Nutzung durch die Feuerwehr im Brandfall werden Flächen innerhalb des Plangebietes genutzt.

Brandschutz
Im Anschluss an die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind für die Photovoltaik-Freiflächenanlage Feuerwehrpläne zu erstellen, welche durch die Brandschutzdienststelle freizugeben sind. Der Zugang zur Anlage durch die Feuerwehr ist zu gewährleisten.

Wasserversorgung / Abwasserentsorgung
Für die Photovoltaik-Freiflächenanlage ist kein Anschluss an das Netz des Versorgungsträgers erforderlich.

Versorgungsflächen
Die Errichtung der Photovoltaikmodule bedingt die Verlegung von innerhalb des Plangebietes teilweise oberirdisch und teilweise unterirdisch verlegten Erdkabeln, deren Lage in Abhängigkeit zur Anordnung der Solarmodule und der im Plangebiet vorgesehenen Energie-Speicher steht.

12. Hinweise

Der Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes enthält unter dem Buchstaben C) unter den Punkten 1 bis 6 Hinweise, welche bei der konkreten Baudurchführung zu beachten sind.

13. Flächenbilanz – Städtebauliche Werte

Geltungsbereich		**ca. 42,40 ha**
davon:		
- Fläche der baulichen Nutzung – Sonstiges Sondergebiet		ca. 41,28 ha
davon:		
- bebaubare Fläche	ca. 34,79 ha	
- Grundstücksflächen die nicht oder nur mit Nebenanlagen überbaut werden dürfen	ca. 4,38 ha	
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	ca. 0,74 ha	
- Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	ca. 1,37 ha	
davon:		
- Grünfläche mit der Zweckbestimmung: Abstandsgrün		ca. 0,43 ha
- Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft		ca. 0,68 ha
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung: Zufahrt / Anbindung an öffentliche Verkehrsflächen		ca. 0,01 ha

14. Kosten

Die Kosten für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, die Herstellung der verkehrstechnischen Erschließung, die Bereitstellung aller erforderlichen Medien der Ver- und Entsorgung sowie für die Realisierung der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden vom Vorhabenträger getragen.
Die Gemeinde Ecklingerode wird vor Fassung des Satzungsbeschlusses einen entsprechenden Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger abschließen.

Hinweis

Vorstehende Begründung gehört zum Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, hat aber nicht den Charakter von Festsetzungen. Festsetzungen enthält nur der Plan; sie sind durch Zeichnung, Schrift und Text dargestellt.

Ecklingerode, den .....

.....
Sieber
Bürgermeister

Verfahrensvermerk

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und die Begründung dazu wurden ausgearbeitet von der Planungsgruppe 91 Ingenieurgesellschaft, Jägerstraße 7, 99867 Gotha.

Gotha, im September 2026

Planverfasserin:

Jutta H. Schlier
(Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin
und Stadtplanerin)